

Satzung

§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Heimatverein Niederntudorf
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzkotten-Niederntudorf
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Heimatverein Niederntudorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will beitragen zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten und zur allgemeinen Gesundheitspflege. Dies soll verwirklicht werden mit allen ortsansässigen Vereinen durch

1.

Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde, Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und Sitte, der Naturdenkmäler usw.;

2.

Pflege der Umwelt und Verbesserung der Ökologie im heimischen Raum (Aktion "Saubere Landschaft", Pflanzen von Schutzhecken und Einzelbäumen);

3.

Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen (Schaffung von Wanderwegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten).

Sein Ziel ist es, auf der Grundlage eines christlichen oder humanitären Menschenbildes und auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland alle Bürger zur tatkräftigen Mithilfe bei der Pflege von Heimat und Natur zu animieren.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des

Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. (Aufnahmeverfahren) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag von zwölf Monaten im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. (Ausschlussverfahren) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassen- und Wanderwart/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.(d.h. zeitlich begrenzte Amtsdauer). Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere, die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlung, Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen und Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - darunter der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären

§ 8 gilt entsprechend.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Beratung des Vorstandes in weiter greifenden fachlichen und organisatorischen Fragen und der Vereinsarbeit kann der Vorstand einen Beirat bilden. Dieser wird bei Bedarf bei den Vorstandssitzungen geladen § 6 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung, die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
- b) die Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 20.000,00 EUR,
- f) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vereinsbereich,
- g) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (7) der Satzung),
- h) Auflösung des Vereins

Die Punkte c) d) und e) sollen die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht einschränken sondern nur im Innenverhältnis gelten

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen (ggf. und vertretenen) stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das „Heimathaus Spissen“ (Grundbuch von Niederntudorf, Blatt 739, Eintrag vom 31.07.1997) an den Volkstanzkreis Niederntudorf e. V.; das restliche Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Salzkotten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat zur Förderung eines gleichgearteten Zwecks in Niederntudorf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.